

Sitzung vom 1. Februar 1995

363. Anfrage (Kostenwahrheit im Einkaufsverkehr)

Kantonsrat Hartmuth Attenhofer, Zürich, und Kantonsrätin Liselotte Illi, Bassersdorf, haben am 14. November 1994 folgende Anfrage eingereicht:

«Bessere Luft beginnt beim Einkaufen» postuliert das Amt für technische Anlagen und Lufthygiene (ATAL) in einer kürzlich von ihm mitherausgegebenen und mitredigierten, vom Baudirektor an alle Kantonsratsmitglieder verteilten Broschüre. Darin werden der Bevölkerung Handlungsanweisungen zur Verminderung von VOC-Emissionen gegeben. Zwar wird darauf hingewiesen, dass Benzindämpfe und Verbrennungsmotoren zusammen mit den VOC-Emissionen zur Ozonbelastung führen; doch fehlt die Handlungsanweisung, die motorisierte Individualmobilität zu vermindern.

Nach wie vor bieten die meisten Einkaufszentren und aus Konkurrenzgründen auch kleinere Läden ihrer Kundschaft Gratisparkplätze an. Die hohen Kosten für die Parkieranlagen haben alle Kundinnen und Kunden solidarisch mitzutragen; also auch jene, die ihre Einkäufe zu Fuss, per Velo oder mit dem öffentlichen Verkehr tätigen. Damit wird eine starke Lenkungswirkung zugunsten der Autobenützung beim Einkaufen ausgeübt. Dies steht im Widerspruch zur Verkehrspolitik des Kantons Zürich wie auch zu den Vorgaben, die sich aus dem schweizerischen Umweltrecht ergeben. Die Trendentwicklung im Einkaufsverkehr (zunehmender Autoanteil, längere Wege) droht vor allem in den dichtbesiedelten Gebieten wie zum Beispiel Zürich-Nord mit seinen Einkaufszentren und Grossläden die Bemühungen und Erfolge in der Luftreinhalte- und Verkehrspolitik zunichte zu machen.

In diesen Zusammenhängen stellen sich uns folgende Fragen:

1. Weshalb verzichtete man in der von der Baudirektion mitverantworteten Broschüre «Bessere Luft beginnt beim Einkaufen» auf einen Aufruf, beim Einkaufen das Autofahren einzuschränken?
2. Welchen Stellenwert räumt der Regierungsrat im zur Umarbeitung befindlichen Luft-Programm der Parkierungsfrage ein? Welche rechtliche Möglichkeit sieht er, darin eine Vorschrift zu erlassen, auf solchen Parkplätzen Gebühren (Fr. 2.50 bis Fr. 5 pro gedeckten Platz) erheben zu können, die mindestens die direkten Kosten decken und die den betreffenden Betrieben zufallen?
3. Welche rechtliche Möglichkeit sieht er, darin eine Vorschrift zu erlassen, auf solchen Parkplätzen Gebühren (Fr. 2.50 bis Fr. 5 pro gedeckten Platz) erheben zu können, die mindestens die direkten Kosten decken und die den betreffenden Betrieben zufallen?
4. Auf welchen anderen Wegen könnte er diese unumgängliche Kostenwahrheit im Einkaufsverkehr umsetzen?
5. Wie deckt der Kanton den diesbezüglichen Koordinationsbedarf ab?

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hartmuth Attenhofer, Zürich, und Liselotte Illi, Bassersdorf, wird wie folgt beantwortet:

Die Erfolgskontrollberichte zum Massnahmenplan Lufthygiene zeigen, dass seit dessen Erlass die Belastung der Luft mit Stickstoffdioxid kontinuierlich abgenommen hat. An verkehrsexponierten Standorten werden allerdings die Immissionsgrenzwerte der Luftreinhalteverordnung (LRV) noch immer überschritten. Die Ozonbelastung zeigt bisher keinen eindeutigen Trend zur Abnahme und übersteigt an windstillen und warmen Tagen des Sommerhalbjahres die LRV-NGrenzwerte. Der Regierungsrat hat daher die Baudirektion im Oktober 1993 beauftragt, das Luft-Programm bis Mitte 1995 zu überarbeiten und zu aktualisieren.

Die Verwirklichung der Kostenwahrheit ist sowohl beim Individualverkehr wie beim öffentlichen Verkehr grundsätzlich anzustreben. Sie ist allerdings nicht auf kantonaler, sondern auf gesamtschweizerischer Ebene zu realisieren.

Die Verpflichtung Privater zur Erhebung einer Abgabe auf ihren eigenen Parkplätzen bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Ob Parkierungsmassnahmen und allenfalls auch Parkplatzabgaben sinnvoll und ob dafür gesetzliche Grundlagen zu schaffen sind, ist im Rahmen der Überarbeitung des Massnahmenplans Lufthygiene im Gesamtzusammenhang zu prüfen. Sonderlösungen, wie Abgaben auf Parkplätzen von Einkaufszentren, dürften allerdings kaum in Frage kommen. Eine so eng gefasste Abgabe würde Ausweichverkehr - und damit Mehrverkehr - zu den nahe gelegenen Einkaufszentren der umliegenden Kantone erzeugen und zu Ungleichbehandlungen führen. Überdies würde zumindest ein Teil der Kundschaft auf von der Parkplatzabgabe nicht erfasste Geschäfte innerhalb des Kantons Zürich ausweichen und dabei nach wie vor das Auto benützen. Dazu kommt, dass die Kosten von Parkplätzen in Einkaufszentren wie andere Gemeinkosten von der Kundschaft getragen werden. Es kann dabei nicht Aufgabe des Staates sein, darüber zu bestimmen, wie einzelne Gemeinkostenanteile auf Produkte und Dienstleistungen umgelegt werden.

Die Broschüre «Bessere Luft beginnt beim Einkaufen», welche in Zusammenarbeit mit Partnern aus der Wirtschaft, den Lufthygiene-Fachstellen aller Kantone und mit dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft herausgegeben wurde, ist Teil einer Informationskampagne zum Thema «Flüchtige organische Verbindungen» (VOC). Die Broschüre richtet sich an die Käuferschaft lösemittelhaltiger Haushalt-, Büro- und Hobbyprodukte und will diese allein in den Bereichen Auswahl und Einkauf sowie Gebrauch solcher Produkte ansprechen. Die völlig anders gelagerte Thematik des Einkaufsverkehrs passte nicht in diesen Zusammenhang und wurde daher nicht behandelt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller